

überarbeitet und ergänzt am 5.7.2007

Taxenordnung für das Stadtgebiet Langen

Auf Grund der §§ 47 Abs. 3 Satz 2, 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21.3.1961 (BGBl. I S. 241), geändert durch Gesetz vom 24.8.1965 (BGBl. I S. 906) und § 2 Abs. 2 der Verordnung der Hess. Landesregierung über die Zuständigkeiten nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 27.7.1961 (GVBl. für das Land Hessen 1961, S. 118) geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 15.10.1965 (GVBl. S. 231) wird bestimmt:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Taxenordnung gilt für den Verkehr mit Taxen innerhalb des Stadtgebietes (Gemarkung) Langen.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Taxiunternehmen nach dem PBefG, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach der zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigung bleiben unberührt.

§ 2

Bereitstellung von Taxen

Taxen dürfen nur auf gekennzeichneten Taxenplätzen bereitgestellt werden. Für das Bereitstellen von Taxen außerhalb der zugelassenen Taxenplätze ist die Erlaubnis der Genehmigungsbehörde einzuholen. § 6 (1) der Taxenordnung bleibt unberührt.

§ 3

Kennzeichnung und Benutzung von Taxenplätzen

- (1) Taxenplätze sind nach Bild 31 der Anlage der Straßenverkehrsordnung gekennzeichnet.
- (2) Jeder Taxenfahrer ist berechtigt, seine Taxe auf jeden der gekennzeichneten Taxenplätze innerhalb des Einsatzortes bereitzustellen.
- (3) Für die Inhaber von kombinierten Mietwagen- und Taxengenehmigungen gilt das Verbot des Bereitstellens von Mietwagen auf öffentlichem Raum.

§ 4

Ordnung auf den Taxenplätzen

- (1) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxenplätzen aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe auszufüllen. Die Taxen müssen stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern.
- (2) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei. Sofern sich an einem Taxenplatz eine Fernmeldeanlage befindet, ist der benutzungsberechtigte Fahrer der in der Reihenfolge ersten Taxe verpflichtet, die Anlage zu bedienen und die bestellte Fahrt durchzuführen. Auf Verlangen hat er das amtliche Kennzeichen seines Fahrzeuges zu nennen.

- (3) Taxen dürfen auf den Taxenplätzen nicht instand gesetzt oder gewaschen werden.
- (4) Auf den Taxenplätzen ist jeder die Ruhe und Ordnung störende Lärm zu vermeiden. Dies gilt zur Nachtzeit besonders für Türenschnellen, längeres Laufen lassen der Motoren, laute Unterhaltung, lautes Einstellen der Radiogeräte.
- (5) Der Straßenreinigung muss jederzeit die Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Taxenplätzen nachzukommen.

§ 5 Dienstbetrieb

- (1) Bereitstellen und Einsatz der Taxen können durch einen von dem örtlichen Taxengewerbe aufgestellten Dienstplan geregelt werden, ebenso die Errichtung und der Betrieb von ortsfesten Fernmeldeanlagen zur Übermittlung von Fahraufträgen an Taxenplätzen. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausübung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Er ist der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung.
- (2) Die Genehmigungsbehörde kann selbst einen Dienstplan aufstellen, wenn die Taxenunternehmer von der Möglichkeit des Abs. 1 keinen oder unzulänglichen Gebrauch machen.
- (3) Die Dienstpläne sind von den Taxenunternehmern und -fahrern einzuhalten.
- (4) Es sind Beförderungsentgelte nach den Sätzen und Bestimmungen des Taxentarifs der Stadt Langen zu erheben.
- (5) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über den Beförderungspreis, ist diese unter Angabe der Fahrtstrecke und des amtlichen Kennzeichnens der Taxe zu erteilen.
- (6) Rundfunkgeräte dürfen bei der Fahrgastbeförderung nur mit Zustimmung der Fahrgäste betrieben werden.

§ 6 Funkgeräte

- (1) Mit Funkgeräten ausgerüstete Taxen dürfen während und unmittelbar nach der Ausführung eines Fahrauftrages durch die Funkzentrale direkt zum nächsten Fahrgast beordert werden.
- (2) Funkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut eingestellt werden, dass die Fahrgäste hierdurch belästigt werden.
- (3) Die Vorschriften über die Inbetriebnahme von Funkgeräten bleiben unberührt.

§ 7 Dienstkleidung

Die Taxenfahrer haben während des Dienstes stets ordentliche und saubere Kleidung zu tragen.

§ 8 Kennzeichnung der Taxen

Unbeschadet anderer Vorschriften ist jede Taxe auf Verlangen der Genehmigungsbehörde mit einer von ihr zugeteilten Kennnummer zu versehen. Sie ist auf beiden Außenseiten des Fahrzeuges in der Mitte der vorderen Türen mit weißer dauerhafter Farbe aufzumalen bzw. aufzuspritzen. Die Höhe der einzelnen Ziffern beträgt 90 mm, die Breite 40 mm, die Schriftstärke und der Abstand zwischen zwei Ziffern 10 mm.

§ 9 Besondere Pflichten der Unternehmer

- (1) Der Halter der Taxe hat unbeschadet anderer Vorschriften dafür zu sorgen, dass sich in dem Fahrzeug ein einsatzbereiter und nach den bestehenden Vorschriften überprüfter Handfeuerlöscher befindet.
- (2) Der Unternehmer hat Aufzeichnungen zu führen, die einen lückenlosen und zuverlässigen Nachweis darüber zu erbringen ermöglichen, wer zu einer bestimmten Zeit das Fahrzeug geführt hat. Die Aufzeichnungen sind der Genehmigungsbehörde jederzeit auf Anforderung vorzulegen. Sie sind am 31. Dezember eines jeden Jahres abzuschließen und bis zum darauf folgenden 31. Dezember aufzubewahren.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Taxenordnung werden auf Grund von § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG. als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe von § 61 Abs. 2 PBefG. geahndet, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Taxenordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in der Langener Zeitung in Kraft*.

Langen, den 10. Juli 1967

Der Magistrat der Stadt Langen
Kreiling, Bürgermeister

*Vorstehende Taxenordnung wurde in der Langener Zeitung Nr. 56 vom 14. Juli 1967 bekannt gemacht und tritt somit am 21. Juli 1967 in Kraft.

Langen, den 17. Juli 1967

Der Magistrat der Stadt Langen
Kreiling, Bürgermeister